



Seenotrettung ist Pflicht!

Positionspapier:

Internationales See- und Flüchtlingsrecht auf dem zentralen Mittelmeer einhalten!

Die europäische Migrationspolitik verursacht jedes Jahr Tausende vermeidbare Tote. Im zentralen Mittelmeer wird dies besonders deutlich. Seit 2014 sind zwischen Libyen, Tunesien, Italien und Malta mindestens 19.500 Menschen¹ bei der Flucht in seeuntauglichen Booten ums Leben gekommen. Die Dunkelziffer liegt weitaus höher. Es fehlt an ausreichenden Such- und Rettungskapazitäten. Weil sich die EU-Staaten Stück für Stück aus der Verantwortung für eine koordinierte Seenotrettung zurückgezogen haben, füllen diese Lücke seit 2015 zivilgesellschaftliche Akteure wie SOS Humanity.

Unseren Seenotrettungseinsatz sehen wir als konkretes Bekenntnis zu den Menschenrechten und seevölkerrechtlichen Verpflichtungen, die alle EU-Staaten – inklusive Deutschland – unterzeichnet haben. Auf See und an Land müssen wir dennoch immer wieder erleben, wie

staatliche Akteure ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen umgehen und Menschenrechte systematisch ignorieren. Bis heute ist das zentrale Mittelmeer eine der tödlichsten Fluchtrouten der Welt.

Als zivile Seenotrettungsorganisation SOS Humanity setzen wir uns dafür ein, dass kein Mensch mehr auf der Flucht ertrinken muss und jeder mit Würde behandelt wird. Um das Sterben im Mittelmeer zu beenden, müssen die EU und ihre Mitgliedsstaaten zu ihren Grundwerten stehen und sich konsequent für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen und humanitärer Prinzipien im Mittelmeer einsetzen.

¹ IOM Missing Migrants Project

Was ist das Problem?

Nicht-Einhaltung von See- und Flüchtlingsrecht im zentralen Mittelmeer

Seenotrettung ist rechtliche Pflicht. Diese ist im Völkerrecht fest verankert, gilt überall auf See und für alle Schiffe gleichermaßen.² Zentrale seerechtliche Prinzipien umfassen die Pflicht zur Seenotrettung, die staatliche Pflicht zur Koordinierung und die Pflicht zur Ausschiffung der Überlebenden an einen sicheren Ort. Darüber hinaus gelten auf See wie an Land die internationalen Menschen- und Flüchtlingsrechte.

Fehlende Such- und Rettungskapazitäten

Seit der Einstellung der italienischen Seenotrettungsoperation „Mare Nostrum“ Ende Oktober 2014, gibt es keinen proaktiven Such- und Rettungsdienst mehr im zentralen Mittelmeer. Durch den Einsatz wurden in nur einem Jahr rund 150.000 Menschen aus Seenot gerettet. Wegen fehlender Unterstützung der EU stellte Italien die Operation jedoch ein. Während mehrere zivile Seenotrettungsorganisationen, darunter auch SOS Humanity (gegründet als SOS Méditerranée Deutschland), seit 2015 versuchten, die entstandene Rettungslücke zu füllen, verlagerten die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen darauf, Europa vor den Flüchtenden abzuschotten. So zielte die EU-Militäroperation EUNAVFOR MED Sophia (2015–2020) mit dem Hauptmandat der Eindämmung von Menschenschmuggel vorrangig auf die Verhinderung von Migration. Die Nachfolgeoperation EUNAVFOR MED Irini zielt seit April 2020 primär darauf ab, das Waffenembargo gegen Libyen durchzusetzen. Der Einsatz wurde auf das Gebiet östlich von Libyen begrenzt – fernab von den üblichen Fluchtrouten.

Die Verantwortung zur Seenotrettung lagert die EU hingegen an die sogenannte libysche Küstenwache aus, indem diese seit 2016 von der EU und einzelnen Mitgliedsstaaten ausgebildet und ausgerüstet wird. Die EU stellte zur Unterstützung der sogenannten libyschen Küstenwache und Rettungsleitstelle von 2017 bis Ende 2021 mind. 57 Millionen Euro aus dem Europäischen Treuhandfonds für Afrika (EUTF) bereit. Die sogenannte libysche Küstenwache führt jedoch keine Seenotrettung im Einklang mit geltendem Recht durch, sondern zwingt Menschen völkerrechtswidrig nach Libyen zurück. Durch ihre Unterstützung macht sich die EU mitschuldig an Völkerrechtsbrüchen.

Fehlende staatliche Koordination bei der Suche und Rettung

Das internationale Seerecht schreibt klare Regeln und Pflichten für Küstenstaaten vor, um die Sicherheit auf

See zu gewährleisten. Dazu gibt es weltweit Such- und Rettungszonen (SAR-Zonen). Diese sind Küstenstaaten zugeteilt, welche innerhalb dieser Zone dafür zuständig sind, die Koordination von Such- und Rettungsmaßnahmen zu übernehmen. Sie sind verpflichtet, eine Leitstelle einzurichten, die rund um die Uhr mit englischsprachigem Personal besetzt ist, Notrufe entgegennimmt³ und bei Seenotfällen Schiffe und Flugzeuge in unmittelbarer Nähe mit der Suche und Rettung beauftragt⁴. Im Anschluss an eine Rettung müssen sie zügig einen sicheren Ort für die Geretteten zuweisen.⁵

Bis Juni 2018 übernahm Italien die Koordination von Seenotfällen im zentralen Mittelmeer. Seit der Einrichtung einer von der EU unterstützten libyschen SAR-Zone, unterstehen die Rettungseinsätze im zentralen Mittelmeer, wo die meisten Seenotfälle registriert werden, offiziell der Koordination der libyschen Behörden. Entgegen ihren völkerrechtlichen Pflichten ist die sogenannte libysche Rettungsleitstelle jedoch in der Regel nicht erreichbar, Notrufe werden meist nicht beantwortet, staatliche Koordination findet nicht statt und Schutzsuchende werden völkerrechtswidrig nach Libyen zurückgebracht. Seenotfälle werden fast nur noch von der zivilen Notrufhotline Alarm Phone, von zivilen Aufklärungsflugzeugen oder zivilen Rettungsschiffen entdeckt und gemeldet. Entgegen ihrer völkerrechtlichen Pflicht alarmieren staatliche Rettungsleitstellen kaum noch über Seenotfälle. Damit verzögern sie Rettungen und setzen Menschenleben aufs Spiel. Auch Frontex-Flugzeuge und Drohnen leiten Informationen nicht umgehend an alle Akteure vor Ort weiter.

Verzögerungen bei der Ausschiffung an sicheren Ort und illegale Rückführungen nach Libyen

Eine Seenotrettung ist erst dann abgeschlossen, wenn die geretteten Personen an einem sicheren Ort („Place of Safety“) an Land gehen. Seevölkerrechtlich ist an die Rettung also auch immer die Ausschiffung an einen sicheren Ort geknüpft. Der zuständige Staat in der jeweiligen SAR-Zone muss schnellstmöglich einen solchen sicheren Ort zuweisen. Das Leben der Geretteten darf dort nicht länger

² International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS, 1974); International Convention on Search and Rescue (SAR, 1979); United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS, 1982)

³ SAR (1979): Anlage, 2.3.3; MSC. 167(78), Anlage 6.1-6.11; MSC. 70(69) 2.3.3

⁴ SAR (1979): Anlage, 5.3.5

⁵ IMO (2004): Resolution MSC.167(78)

in Gefahr sein, die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse, wie Nahrung, Unterkunft und medizinische Versorgung muss sichergestellt und eine Weiterreise möglich sein.⁶

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist die Zurückweisung von Flüchtlingen in ein Land, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sein könnte, verboten (Nichtzurückweisungsgebot).⁷ Sowohl die UN-Antifolterkonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention legen darüber hinaus fest, dass Personen nicht in Staaten zurückgebracht oder an Staaten übergeben werden dürfen, in denen ihnen Folter, unmenschliche Behandlung oder schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

Aufgrund massiver Menschenrechtsverletzungen kann Libyen nach seerechtlicher Definition nicht als sicherer Ausschiffungsort für Überlebende gelten. Dennoch weisen libysche Behörden rettenden Schiffen in der Regel entweder keinen oder einen libyschen Hafen zu. Dieser Anweisung der offiziell zuständigen libyschen Behörde dürfen Kapitän*innen nach internationalem Recht nicht folgen. Sie müssen sich an Italien oder Malta wenden, die als nächste Rettungsleitstellen für die Zuweisung eines sicheren Ortes zuständig sind. Die europäischen Küstenstaaten reagieren jedoch nicht oder verzögert, so dass Überlebende Tage oder teilweise sogar Wochen auf See ausharren müssen. Das ist rechtswidrig und unmensch-

lich zugleich. Es führt mitunter zu massiven psychischen Belastungen für die Überlebenden, die aufgrund des Aufenthalts in Libyen und der Fluchterfahrung über das Meer ohnehin vulnerabel sind. Zudem kommt es zu Engpässen bei der Versorgung mit Lebensmitteln an Bord.

Darüber hinaus ist bei der Ausschiffung von aus Seenot Geretteten nach dem Seevölkerrecht zu berücksichtigen, ob es sich um Schutzsuchende handelt.⁸ Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht und in der Genfer Flüchtlingskonvention sowie in der Charta der Grundrechte der EU verankert. Entsprechend müssen EU-Staaten an den EU-Außengrenzen – inklusive Hoheitsgewässern und Transitzonen – Zutritt zu ihrem Territorium gewähren, um den Zugang zu einem Asylantrag und -verfahren sicherzustellen.⁹ Keine Person darf ohne individuelle Prüfung ihres Asylantrags in ein anderes Land abgeschoben werden.¹⁰

⁶ IMO (2004): Resolution MSC.167(78), 6.12

⁷ Genfer Flüchtlingskonvention (1951), Art. 33

⁸ IMO (2004): Resolution MSC.167(78), 6.19

⁹ EU-Richtlinie 2013/32/EU, Art. 26

¹⁰ EU-Grundrechtecharta (2000): Art. 19 Abs. 1; EU-Richtlinie 2013/32/EU

Forderungen von SOS Humanity an die EU und ihre Mitgliedsstaaten

1. **Einhaltung von geltendem Seevölkerrecht** im zentralen Mittelmeer

SOS Humanity fordert, dass das Völkerrecht auch an den EU-Außengrenzen konsequent eingehalten und umgesetzt wird. Dies beinhaltet, dass alle EU-Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen aus den Seerechtsübereinkommen nachkommen und nicht weiter wesentlich umgehen. Dazu gehört die Pflicht zur staatlichen Koordination von Seenotfällen, die Pflicht zur Seenotrettung und die Ausschiffung geretteter Personen an einen sicheren Ort.

2. **Effektive staatliche Koordination** durch EU-Staaten

Europäische Küstenstaaten müssen alle Anstrengungen unternehmen, um Menschen in Seenot unverzüglich zu retten. Jede Verzögerung kann zwischen Leben und Tod entscheiden. Es dürfen keine Informationen zurückgehalten werden, die Schiffe und Flugzeuge vor Ort wie zivile Seenotrettungsakteur*innen oder Handelsschiffe für die schnelle Suche und sichere Rettung von Menschen aus Seenot benötigen.

3. **Schnellstmögliche Zuweisung eines sicheren Ortes** in der EU

Im Anschluss an eine Rettung müssen europäische Küstenstaaten unverzüglich einen sicheren Ort für die Überlebenden zuweisen. Dafür ist ein verlässliches, transparentes und solidarisches System zur Ausschiffung aller aus Seenot geretteter Menschen nötig. Der Schutz menschlichen Lebens muss an erster Stelle stehen. Die Regelung muss die schnellstmögliche Ausschiffung der Überlebenden an einen sicheren Ort beinhalten. Aufgrund der menschenrechtlichen Lage in Nordafrika kann ein solcher Ort derzeit in der Region des zentralen Mittelmeers nur in einem nahegelegenen Küstenstaat der EU (Italien oder Malta) sein.

4. **EU-Seenotrettungsprogramm** im zentralen Mittelmeer

SOS Humanity fordert, dass die EU die Verantwortung für das Retten von Menschenleben an ihren Außengrenzen übernimmt und nicht allein den Küstenstaaten überlässt. Dazu braucht es ein effektives, durch die EU-Mitgliedstaaten finanziertes und koordiniertes Seenotrettungs-

programm, bei dem ausreichend Schiffe zum Zweck der Seenotrettung eingesetzt werden. Das EU-Seenotrettungsprogramm sollte einzig und allein darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit auf See zu gewährleisten und Menschenleben zu schützen. Die EU-Staaten sollten gemeinsam ein flächendeckendes und nicht-militärisches Seenotrettungsprogramm einrichten, das staatlich koordiniert und finanziert wird. Dieses muss über angemessene und kohärente Ressourcen verfügen, um

seinen Auftrag erfüllen zu können. Das Seenotrettungsprogramm, die Finanzierung und Ressourcen, müssen von der EU und ihren Mitgliedsstaaten transparent und öffentlich einsehbar geführt werden, um ihrer Verantwortung und Rechenschaftspflicht gerecht zu werden. Als Orientierung für die Ausgestaltung eines EU-Seenotrettungsprogramms im zentralen Mittelmeer könnte die öffentliche Einrichtung zur Seenotrettung „Salvamento Marítimo“ in Spanien dienen.

Forderungen von SOS Humanity an die deutsche Bundesregierung

Im Koalitionsvertrag bekennt sich die deutsche Bundesregierung zur „zivilisatorische[n] und rechtliche[n] Verpflichtung, Menschen nicht ertrinken zu lassen.“¹¹ Deutschland muss als größter EU-Mitgliedsstaat entschieden handeln, um sicherzustellen, dass nicht noch mehr Menschen an den europäischen Außengrenzen sterben und dass schutzsuchende Menschen nicht länger schweren Verletzungen ihrer grundlegendsten Rechte ausgesetzt sind. Die Verantwortung für die Suche und Rettung auf See und die Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen darf Deutschland nicht ausschließlich an die Küstenstaaten abwälzen. Um dem Anspruch gerecht zu werden „eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer“¹² anzustreben, muss die Bundesregierung nun dringend auf ein durch

die EU-Mitgliedstaaten finanziertes und koordiniertes Seenotrettungsprogramm im zentralen Mittelmeer drängen. Sowohl im Rahmen der europäischen Verhandlungen zu Migration und Asyl als auch multi- und bilateral mit weiteren EU-Mitgliedsstaaten und nicht zuletzt als einzelner, einflussreicher Mitgliedsstaat kann und muss sich Deutschland für die Einhaltung von geltendem Seevölkerrecht und ein EU-Seenotrettungsprogramm einsetzen.

¹¹ Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021) S. 142

¹² Ebd.



Impressum

Herausgeber: SOS Humanity
Postfach 44 03 52
Telefon: + 49 (0) 30 / 23 52 56 82
Homepage: sos-humanity.org
E-Mail: kontakt@sos-humanity.org

Redaktion: Mirka Schäfer (V. i. S. d. P.),
Marie Michel

Kontakt: advocacy@sos-humanity.org

Stand: Juli 2022

www.sos-humanity.org

Twitter: @soshumanity_de

Twitter intl.: @soshumanity_en

Instagram: soshumanity_de

Facebook: soshumanity.de

Spendenkonto:

SOS Humanity – SOS Mediterranee Deutschland e. V.

IBAN: DE 04 1005 0000 0190 4184 51

BIC: BELADEBEXXX